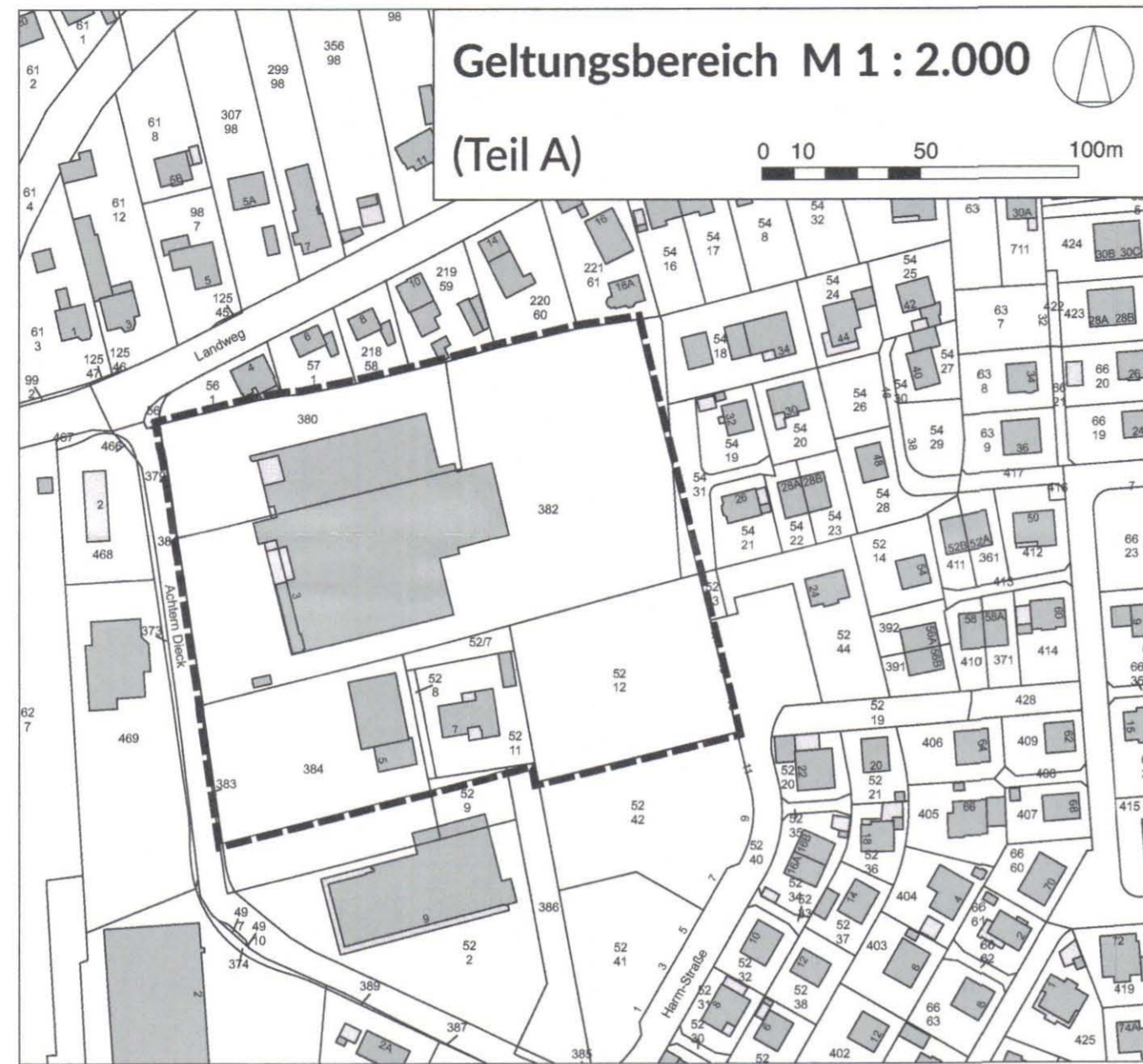


SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 „ACHTERN DIECK, BIMÖHLER STRASSE“



LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 6 BauGB
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 86/6 Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude

TEXT (Teil B)

Die textliche Festsetzung Nr. 1.4 des Bebauungsplanes Nr. 49 einschließlich dessen 2. vereinfachter Änderung wird wie folgt geändert:

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.4 In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Tankstellen (keine Betriebstankstellen), Anlagen für sportliche Zwecke) und gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Davon abweichend sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 200 m² Geschossfläche ausnahmsweise zulässig, wenn sie
- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - dem Hauptbetrieb in Baumasse und Fläche untergeordnet sind.

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 einschließlich dessen 2. vereinfachter Änderung gelten unverändert fort.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2021.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 07.05.2021 durch Veröffentlichung in der Segeberger Zeitung. Der Inhalt der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde unter www.bad-bramstedt.de ins Internet eingestellt.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten vom 13.09.2021 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat am 13.09.2021 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achtern Dieck, Bimöhler Straße) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Geltungsbereichskarte) und aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.10.2021 bis 12.11.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.10.2021 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bad-bramstedt.de ins Internet eingestellt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 a Abs. 2 Ziffer 1 und 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB am 01.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 1. bis 5. wird hiermit bestätigt.

Bad Bramstedt, den 20.01.2023

Sieghe
(Bürgermeisterin)

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.05.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achtern Dieck, Bimöhler Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Geltungsbereichskarte) und aus dem Text (Teil B) am 03.05.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 6. und 7. wird hiermit bestätigt.

Bad Bramstedt, den 20.01.2023

Sieghe
(Bürgermeisterin)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Geltungsbereichskarte) und aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den 20.01.2023

Sieghe
(Bürgermeisterin)

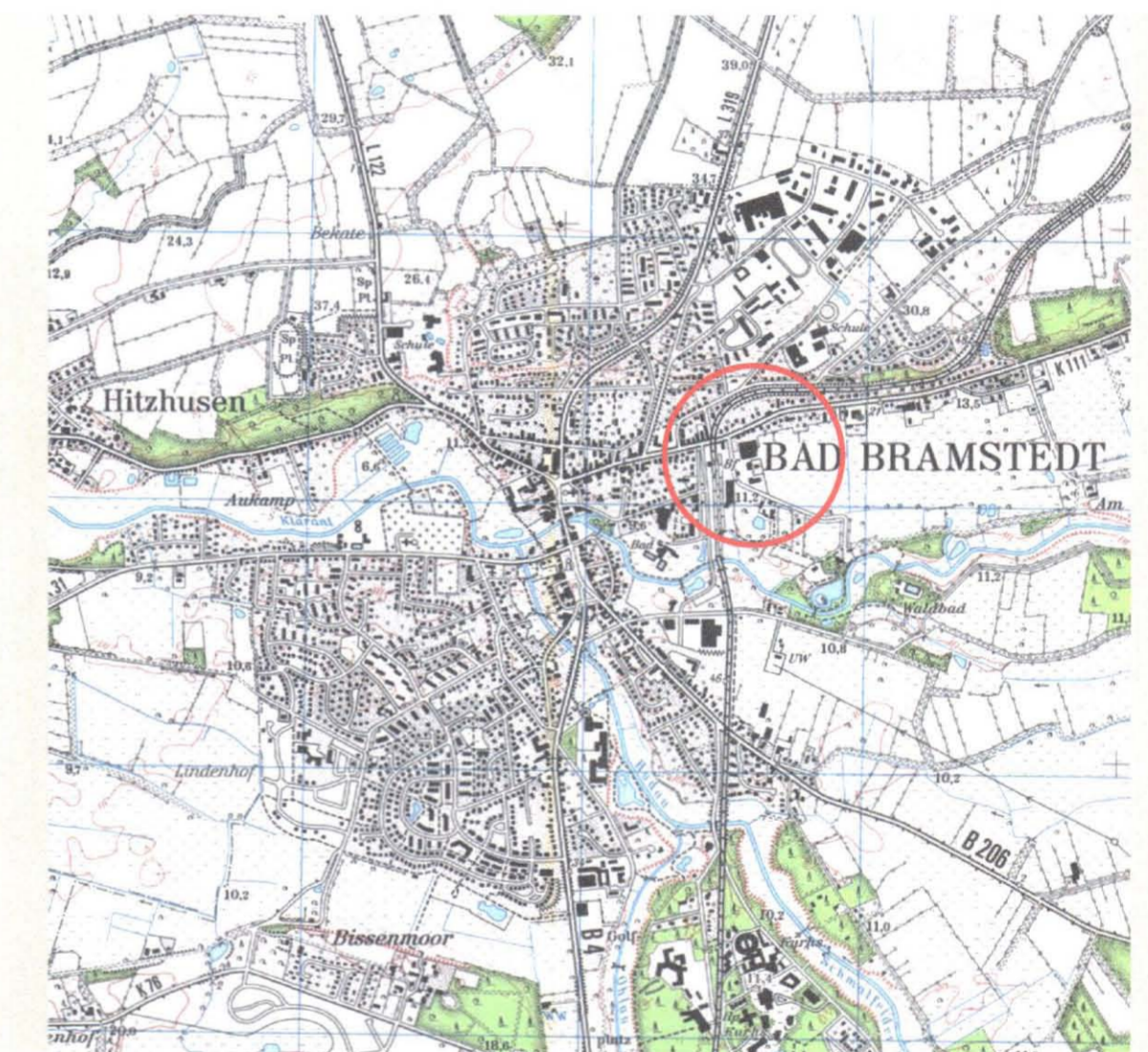
9. Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achtern Dieck, Bimöhler Straße) durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 25.01.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.01.2023 in Kraft getreten.

Bad Bramstedt, den 27.01.2023

Sieghe
(Bürgermeisterin)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2022 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (Achtern Dieck, Bimöhler Straße), für das Gebiet: "Östlich der Straße Achtern Dieck" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Geltungsbereichskarte) und aus dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan 1:25.000

Ausfertigung

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "ACHTERN DIECK, BIMÖHLER STRASSE", 5. ÄNDERUNG



für den Bereich "Östlich der Straße Achtern Dieck"